

Informationsbrief Januar 2017

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. Steuererklärungen für 2016 werden ab März bearbeitet | 4. Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung keine als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge |
| 2. Zahlungen aus Bonusprogrammen der Krankenkassen - keine Minderung der Sonderausgaben | 5. Neue Werte in der Sozialversicherung für 2017 |
| 3. Tarifentlastungen und höhere Kindergeldvergünstigungen für 2017 und 2018 beschlossen | 6. Weitere Informationen |

1. Steuererklärungen für 2016 werden ab März bearbeitet

Ab März dieses Jahres können die Finanzämter die Steuererklärungen für das vergangene Jahr bearbeiten. Dafür gibt es zwei Gründe:

Zum einen haben Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen noch bis Ende Februar Zeit, ihre Daten elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln.

Zudem wird die bundeseinheitliche Software zur Berechnung der Steuern den Ländern voraussichtlich erst im Laufe des Februars zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern können also erst ab Mitte März dieses Jahres mit der Bearbeitung der Steuererklärungen für das Jahr 2016 beginnen.

2. Zahlungen aus Bonusprogrammen der Krankenkassen – keine Minderung der Sonderausgaben

Beiträge für eine Krankenversicherung im Rahmen der sog. Basisversorgung sind in vollem Umfang als Sonderausgaben zu berücksichtigen, Beitragsrückerstattungen sind entsprechend zu verrechnen und mindern die abzugsfähigen Beträge. Fraglich war, ob Erstattungen von Aufwendungen für die Gesundheit im Rahmen von Bonusprogrammen der Krankenkassen ebenfalls die Beiträge mindern.

Durch Bonusprogramme fördern Krankenkassen gesundheitsbewusstes Verhalten. So kann z. B. die Teilnahme an verschiedenen Vorsorgemaßnahmen dadurch belohnt werden, dass die Krankenkasse bestimmte Aufwendungen für die Gesundheit fördert, die eigentlich nicht zum Leistungskatalog gehören (z. B. Erstattung für eine Brille oder Kontaktlinsen, Behandlungen bei einem Heilpraktiker, Massagen, Rückenschule). Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass derartige Zahlungen wie Beitragsrückerstattungen zu behandeln sind und reduziert die abzugsfähigen Krankenkassenbeiträge entsprechend.

Dem ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Soweit im Rahmen des Bonusprogramms zusätzliche Aufwendungen des Versicherten erstattet werden, besteht kein Zusammenhang mit den Beiträgen, sodass eine Kürzung der Sonderausgaben insoweit nicht zulässig ist.

Da die Höhe der als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge von der Krankenkasse an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt wird, ist zu prüfen, ob die Krankenkasse in dieser Meldung die Beiträge unter Anwendung der Verwaltungsanweisung um Erstattungen im Rahmen von Bonusprogrammen gemindert hat; ggf. sind die ungekürzten Versicherungsbeiträge dann im Einspruchsverfahren geltend zu machen.

3. Tarifentlastungen und höhere Kindervergünstigungen für 2017 und 2018 beschlossen

Die Bundesregierung hat Steuerentlastungen in zwei Stufen für 2017 und 2018 beschlossen. Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

	2016 (bisher)	2017	2018
Grundfreibetrag			
Alleinstehende (Einzelveranlagung)	8.652 €	8.820 €	9.000 €
Ehepartner (Zusammenveranlagung)	17.304 €	17.640 €	18.000 €
Kinderfreibetrag (der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 2.640 €)	4.608 €	4.716 €	4.788 €
Unterhaltshöchstbetrag	8.652 €	8.820 €	9.000 €

Im Rahmen des Abbaus der sog. kalten Progression werden darüber hinaus die Grenzwerte des progressiven **Steuertarifs** um eine geschätzte Inflationsrate für die Jahre 2017 und 2018 erhöht, was ebenfalls zu Steuerentlastungen führt.

Das **Kindergeld** wird in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 2 Euro pro Kind erhöht.

Die gesetzlichen Maßnahmen müssen noch vom Bundesrat verabschiedet werden.

4. Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung keine als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge

Beiträge zur sog. Basisversorgung in einer Krankenversicherung sind in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG). Bei einer privaten Krankenversicherung können Tarife gewählt werden, die einen bestimmten jährlichen Selbstbehalt vorsehen. Die Beiträge sind in diesen Fällen geringer.

Da diese Beitragsersparnis nur auf dem Selbstbehalt beruht, wäre es denkbar, die bis zur Höhe des Selbstbezalts getragenen Krankheitskosten wie die Beiträge zur Versicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof jedoch widersprochen. Das Gesetz sieht ausdrücklich nur einen Abzug von **Beiträgen** zur Krankenversicherung vor. Darum handelt es sich bei den selbst getragenen Krankheitsaufwendungen aber nicht.

Diese können nur im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG) berücksichtigt werden. Dabei ist allerdings eine einkommens- und familienstandsabhängige zumutbare Belastung anzurechnen, sodass sich die bis zum Selbstbehalt getragenen Krankheitsaufwendungen nicht oder nicht in voller Höhe steuerlich auswirken. Diese steuerliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zum Abzug bei Krankenversicherungen ohne Selbstbehalt verstößt nach Meinung des Bundesfinanzhofs nicht gegen Verfassungsgrundsätze.

5. Neue Werte in der Sozialversicherung für 2017

Ab dem **01. Januar 2017** gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung):

	Jahr	Monat	Beitragsätze (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte)
Beitragsbemessungsgrenzen			
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			RV: 18,7 % / AV 3 %
alte Bundesländer	76.200 €	6.350 €	-
neue Bundesländer	68.400 €	5.700 €	-
• Kranken-/Pflegeversicherung	52.200 €	4.350 €	KV: 14,6 % / PV 2,55 %
Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung	57.600 €	(4.800 €)	-
Geringverdienergrenze	-	325 €	-
Geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs)			
• Arbeitslohngrenze	-	450 €	-
• Krankenversicherung			
• allgemein	-	-	Arbeitgeber: 13 %
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	-	-	Arbeitgeber: 5 %
• Rentenversicherung			
• allgemein	-	-	Arbeitgeber: 15 % Arbeitnehmer: 3,7 %
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	-	-	Arbeitgeber: 5 % Arbeitnehmer: 13,7 %

Bei Arbeitnehmern, die in der **gesetzlichen Krankenkasse** (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen) pflichtversichert sind, trägt der Arbeitgeber grundsätzlich die Hälfte des paritätischen Krankenversicherungsbeitrags in Höhe von (50 % von 14,6 % =) 7,3 % sowie regelmäßig die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrags in Höhe von 1,275 %

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten einen **steuerfreien Arbeitgeberzuschuss** in entsprechender Höhe. Sind Arbeitnehmer **privat** krankenversichert, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den **halben Höchstbeitrag** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt; für das Jahr 2017 gilt regelmäßig ein höchstmöglicher Zuschuss für die gesetzliche Krankenversicherung von (50 % von 635,10 Euro =) **317,55 Euro** monatlich.

6. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Thomas Artmann
Steuerberater